

Netzanschlussvertrag Gas (Niederdruck)

zwischen

der Stadtwerke Essen AG, Rüttenscheider Straße 27-37, 45128 Essen (nachstehend Netzbetreiber genannt)

und

Name, Vorname bzw. Firma (Anschlussnehmer)

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Telefon, Fax, E-Mail-Adresse

Geburtsdatum ¹/Registernummer ¹, Registergericht

ggf. vertreten durch (Kopie der Vollmacht als Anlage)

¹ Das Geburtsdatum wird gemäß §4 Abs.1 Nr.1 NDAV zur Identifizierung natürlicher Personen benötigt; die Registernummer ersetzt bei juristischen Personen das Geburtsdatum.

wird folgender Vertrag über (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- einen Neuanschluss,
- eine Änderung bestehender Netzanschlüsse,
- einen bestehenden Netzanschluss (z. B. Eigentümerwechsel)

wie er nachstehend beschrieben ist, geschlossen.

1. Anschlussstelle:

| | | |
|--------------------|---------------------|--------------------|
| _____ Straße | _____ Hausnummer | _____ PLZ/Ort |
| _____ Gemarkung | _____ Flur | _____ Flurstück |

2. Anlagennummer: _____ (vom Netzbetreiber einzutragen)

3. Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- identisch
- nicht identisch (schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers als Anlage 6)

Seite 1 von 4

4. Vorzuhaltende Anschlussleistung am Übergabepunkt: _____kW

5. Ende des Netzanschlusses (wird vom Netzbetreiber eingetragen)
(Eigentumsgrenze/Übergabepunkt:)

Hauptabsperreinrichtung

abweichend

Für den Abschluss eines Liefervertrages ist der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer verantwortlich.

Sollte mit keinem Gaslieferanten ein Vertragsverhältnis bestehen oder ein Lieferant der Stadtwerke Essen AG nicht benannt werden und dennoch Gas entnommen werden, kommt mit der Stadtwerke Essen AG als Grundversorger ein Grundversorgungsvertrag i. S. d. § 36 EnWG zustande.

Sofern an der Anschlussstelle Erdgas zu überwiegend gewerblichen Zwecken mit einem voraussichtlichen Verbrauch von mehr als 10.000 kWh/Jahr entnommen werden soll, ist der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer verpflichtet, der Stadtwerke Essen AG mit einer Frist von 14 Tagen vor der erstmaligen Entnahme von Energie einen Lieferanten von Erdgas zu benennen. Benennt der Kunde bis zu diesem Zeitpunkt keinen Lieferanten oder kommt eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande, entnimmt er dem Netzanschluss aber dennoch Energie, tritt gemäß § 38 Abs. 1 EnWG die Ersatzversorgung mit Energie durch den Grundversorger ein. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Liefervertrages erfolgt, spätestens aber drei Monate nach ihrem Beginn.

§ 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt den Anschluss der Gasanlage in Niederdruck an das Gasversorgungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederdruckanschlussverordnung vom 01.11.2006 (NDAV, BGBl I 2006, Seite 2485) und der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers.

§ 2 Zusätzliche Verträge

Die Netznutzung sowie die Belieferung mit Erdgas bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

§ 3 Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss; Sonderleistung; Vertretung

(1) Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des o. g. Anschlusses und der zu entrichtende Baukostenzuschuss

a) sind dem als Anlage beigefügten Angebot zu entnehmen und vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.

b) wurden bereits gezahlt.

(2) Vom Anschlussnehmer verlangte Sonderleistungen (z. B. Errichtung oder Inbetriebsetzung der Gasanlage) sind gesondert zu vergüten.

(3) Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsabschluss nachzuweisen.

Seite 2 von 4

§ 4 Vertragsdauer; Mitteilung über Eigentumswechsel; Haftung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit ihm die Aufrechterhaltung des Netzanschlussverhältnisses wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- (2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NDAV bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Gasanlage in Textform unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer entsprechend § 18 NDAV aus dem Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Netzanschluss sowie des Netzes erleidet.

§ 5 Allgemeine und Ergänzende Bedingungen

Die Regelung dieses Vertrages beruht auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der beigefügten Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung im Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) sowie den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Essen AG zur NDAV, dem Preisblatt Netz der Stadtwerke Essen AG zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Essen AG zur NDAV (Preisblatt Netz) und den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, die im Internet unter www.stadtwerke-essen.de veröffentlicht sind.

§ 6 Rechtsnachfolge

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, mit Zustimmung des anderen Vertragspartners, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn nicht gewichtige Gründe gegen den Rechtsnachfolger sprechen. Der Netzbetreiber ist ohne Zustimmung des Vertragspartners berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an ein mit ihm verbundenes Unternehmen zu übertragen.

§ 7 Beschwerdestelle und Streitbeilegungsverfahren

- (1) Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrem Netzanschluss können an unsere Beschwerdestelle
- per Post (Stadtwerke Essen AG, Rüttscheider Straße 27-37, 45128 Essen),
- telefonisch (0201 / 800-2630),
- per E-Mail (beschwerde@stadtwerke-essen.de)
gerichtet werden.
- (2) Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Stadtwerken Essen und einem Verbraucher kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Stadtwerke Essen einer Beschwerde gemäß § 111 a EnWG und §7 Abs. 1 dieses Netzanschlussvertrages nicht abgeholfen haben.

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstr. 133
10117 Berlin
Tel.: 030 2757240-0
Fax.: 030 2757240-69
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Des Weiteren kann der Kunde sich auch an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für die Bereiche Elektrizität und Erdgas wenden:

Bundesnetzagentur (Bereiche Elektrizität und Gas)
Internet: www.bundesnetzagentur.de
Tel.: 030 22480-500
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Das Recht der Vertragsparteien, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem ENWG zu beantragen, bleibt unberührt.

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- Anlage 1: Angebot zur Herstellung eines Erdgas-Netzanschlusses
- Anlage 2: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck vom 01.11.2006 (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)
- Anlage 3: Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Essen AG zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)
- Anlage 4: Preisblatt Netz
- Anlage 5: Technische Anschlussbedingungen zur Herstellung eines Erdgas-Netzanschlusses
- Anlage 6: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers zum Netzanschlussvertrag
- Anlage 7: Datenschutzerklärung der Stadtwerke Essen AG
- Anlage 8: Krisenvorsorge Gas

Ort, Datum

Ort, Datum

Anschlussnehmer

Netzbetreiber